

16. Wahlperiode

Antwort

auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP

**Wie sozial sind Mindestlohn oder Vergünstigungen und
Förderprogramme für Transferleistungsbezieher?**

Drs 16/1324

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
I A 14/27
Frau Wesner
9028 (928) 2464

Fraktion der FDP

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

A n t w o r t

auf die Große Anfrage Nr. 16/1324

vom 01.04.2008

über

Wie sozial sind Mindestlohn oder Vergünstigungen und Förderprogramme für Transferleistungsbezieher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

1. Welche zusätzlichen bundes- und landesweiten Vergünstigungen wie beispielsweise der Erlass der GEZ-Gebühren, der Sozialtarif der Telekom für Telefonanschlüsse, das Drei-Euro-Ticket, das Sozialticket im ÖPNV, die ermäßigten Preise in den Berliner Bäder-Betrieben oder Vergünstigungen bei Volkshochschulkursen kommen Beziehern von Sozialhilfe nach dem SGB XII und Beziehern von Leistungen nach SGB II zugute?
2. Wie erfolgt die Gegenfinanzierung der einzelnen Leistungen (aus Steuermitteln, Beiträge der anderen Nutzer etc.)? Werden die Vergünstigungen auf das Arbeitslosengeld-II angerechnet?
3. Welche dieser Leistungen können auch von Geringverdienern, die jedoch keinen Anspruch auf ergänzende Transferleistungen haben, in Anspruch genommen werden?

Zu 1. bis 3.:

Bundes- und landesweite Vergünstigungen und Ermäßigungen bestehen für alle gesellschaftliche Schichten und in allen Lebensbereichen. Ein Benchmark all dieser Vergünstigungen einschließlich der steuerrechtlichen würde aller Voraussicht nach zu dem Ergebnis kommen, dass Transfergeld-Empfangende hierbei völlig unterrepräsentiert sind. Vergünstigungen und Ermäßigungen für Leistungsempfangende nach dem SGB II oder SGB XII verfolgen – im Unterschied zu Vergünstigungen und Ermäßigungen für andere gesellschaftliche Gruppen – einzig das Ziel, die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben auch diesen Personen zu ermöglichen. Wer über Einkommen einzig bis zur Höhe der Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII verfügt, dem darf z.B. das Grundrecht auf Information nicht allein deshalb verweigert werden, weil es mit dem zusätzlichen Einsatz von Geldmitteln verbunden ist. So wurde die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für

Leistungsempfangende nach dem SGB II und SGB XII im Rundfunkgebührenstaatsvertrag von den Bundesländern vereinbart, um auch diesem Personenkreis den Zugang zu Informationen durch Hörfunk und Fernsehen zu gewährleisten. Insofern handelt es sich nicht um zusätzliche Vergünstigungen. Vielmehr geht es bei all diesen Leistungen darum, gesellschaftliche und soziale Ausgrenzungen aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft zu verringern.

Eine Übersicht aller Vergünstigungen und Ermäßigungen, selbst für den eingeschränkten Kreis der Leistungsempfangenden nach SGB II und SGB XII im Land Berlin, liegt nicht vor. Ebenso sind Angaben über die Finanzierung der einzelnen Leistungen von den verschiedenen öffentlichen und privaten Einrichtungen nicht möglich. Während für das Sozialticket Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, wird für den weit überwiegenden Teil keine finanzielle Kompensation gewährt.

So muss z.B. für das 3-Euro-Kulturticket keine Gegenfinanzierung erfolgen, da hier keine Mindereinnahmen sondern Mehreinnahmen realisiert werden. Es handelt sich dabei um das Angebot von Kartenrestbeständen, die sonst nicht verkauft worden wären.

Ähnlich dürfte es sich mit einem privaten Kinobetreiber verhalten, der neben Ermäßigungstickets für bestimmte Wochentage oder Uhrzeiten auch Ermäßigungstickets für bestimmte Personengruppen (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Zivildienstleistende) anbietet. Wenn hier, was zu wünschen wäre, Ermäßigungstickets auch für Leistungsempfangende nach SGB II oder SGB XII angeboten werden, so in der Hoffnung auf mehr Umsatz und eine bessere Auslastung des Theaters.

4. Welche speziellen Projekte gibt es neben „Kids in die Clubs“ in Berlin, die insbesondere Kindern von Transferleistungsbeziehern zugute kommen?

Zu 4.:

Aktuellstes Projekt ist die vom Senat beschlossene Umsetzung der Neuregelung zur Finanzierung des Schulessens an Gebundenen Ganztagsgrundschulen sowie zur Einrichtung des „Starter-Pakets“ für Schulanfänger.

5. Wie viel Geld steht aus dem ESF für das Projekt „Kids in die Clubs“ zur Verfügung; wie viele Kinder werden davon profitieren und gilt dies auch für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, die sich die Beiträge für den Sportverein der Kinder auch nicht leisten können?

Zu 5.:

Für das erste Projektjahr wurde eine Förderung in Höhe von 32.000 Euro aus dem europäischen Sozialfonds beantragt. Das Antragsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Planungen für das erste Jahr basieren auf 400 Mitgliedschaften für Kinder und Jugendliche. Aufgrund der Erfahrungen in Hamburg und Bremen ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die an dem Projekt teilhaben und denen darüber soziale Kompetenzen vermittelt werden, noch steigt. Es ist beabsichtigt, für die Folgejahre eine höhere Förderung zu beantragen.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten werden die Bezugsbescheinigungen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII herangezogen. Darüber hinaus kann der Nachweis auch über die Vorlage der Befreiung von den Rundfunkgebühren oder die

Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenversicherung über die Befreiung von der Zuzahlungspflicht in Arztpraxen geführt werden. Nach der Einführung des Sozialpasses in Berlin soll dieser als Vorlage zur Prüfung der Bedürftigkeit genutzt werden.

6. Hält der Senat es für sozial vertretbar, wenn Menschen die einer regulären Beschäftigung nachgehen, aber wenig verdienen oder durch eine größere Familie mehr Ausgaben haben, bestimmte Vergünstigungen wie das Drei-Euro-Ticket nicht beanspruchen können, aber durch ihre Steuern und Abgaben den Operbesuch arbeitsloser Berlinerinnen und Berlin mitfinanzieren, während sie sich selbst keinen Operbesuch leisten können?
Wenn nein, was beabsichtigt der Senat diesbezüglich?

Zu 6.:

Wie in der Antwort zu 1) ausgeführt bestehen vielfältige Vergünstigungen und Ermäßigungen. So haben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Unterschied zu Transfergeldempfangenden z.B. Anspruch auf die Arbeitnehmerpauschale, Familien haben in Berlin durch den Familienpass Zugang zu vielen Vergünstigungen und Ermäßigungen – auch im kulturellen Bereich. Die Festlegung einer Einkommensgrenze, die mit der Einschränkung auf Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII faktisch erfolgt, führt grundsätzlich immer zu Härtefällen bei geringfügigen Überschreitungen dieser Grenze. Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises ist wünschenswert, aber mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zzt. nicht finanzierbar.

Sozialpass

7. Wann wird der Sozialpass bzw. Berlin-Pass eingeführt, wie hoch sind die Herstellungskosten und welche sonstigen Ausgaben für Personal- und Sachmittel entstehen? Wird der Pass befristet ausgestellt? Wenn ja, für welchen Zeitraum?

8. Wie wird das Antrags- und Ausstellungswesen für den Pass aussehen?

Wie wird die Berechtigung kontrolliert, insbesondere der Einzug des Passes, wenn Arbeitslose wieder eine Arbeitsstelle finden?

Zu 7. und 8. :

Der Sozialpass wird voraussichtlich Ende dieses Jahres eingeführt. Die konkreten Einzelheiten über die Gestaltung, Herstellung und Ausgabeverfahren werden zurzeit noch abgestimmt. Daher können die erforderlichen Personal- und Sachmittel noch nicht beziffert werden. Die zukünftigen Kosten werden sich voraussichtlich im Rahmen der im Haushaltsplan 2008/2009 veranschlagten Ansätze bewegen.

Die Geltungsdauer des Passes wird für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II 6 Monate, für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe 12 Monate betragen.

9. Wie viele Anspruchsberechtigte gibt es für den geplanten Sozialpass bzw. Berlin-Pass und wie vielen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft wird ein Pass ausgehändigt?

Gilt der Pass auch für Empfänger von Leistungen nach dem SGB III und gibt es in diesem Zusammenhang eine Einkommensgrenze, bis zu der der Pass ausgestellt wird?

Zu 9.:

Der Sozialpass kann grundsätzlich von allen Leistungsempfängern nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Mitgliedern dieser Bedarfsgemeinschaften in Anspruch genommen werden. Im Mai 2008 bezogen rd. 321.000 Bedarfsgemeinschaften mit rd. 585.000 Personen Leistungen nach SGB II, rd. 100.000 Personen Sozialhilfe nach SGB XII inklusive Grundsicherung im Alter und

12.000 Menschen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Theoretisch könnten also bis zu 700.000 einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger den Sozialpass nutzen. Das derzeitige Sozialticket wird allerdings nur von einem Teil der Anspruchsberechtigten, nämlich von rund 20%, tatsächlich in Anspruch genommen.

10. Wurde auch das Prozedere der Ausstellung der Rentnerausweise, die jeweils vom aktuellen Rentenbescheid abgetrennt werden können, in Erwägung gezogen? Welche Gespräche wurden hierzu mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern geführt?

Weshalb kommt diese Variante nicht in Betracht?

Zu 10.:

Diese Variante wurde eingehend mit der Bundesagentur für Arbeit erörtert. Leider sah sich die Bundesagentur für Arbeit nicht in der Lage, die in den Jobcentern eingesetzte Software A2LL entsprechend anzupassen.

11. Welche Vergünstigungen sind neben den bereits vorhandenen vor allem in Zusammenarbeit mit Dritten geplant, bzw. welche konkreten Absprachen gibt es bereits? In welcher Größenordnung sind Ermäßigungen geplant? Wie erfolgt jeweils die Gegenfinanzierung? Welche zusätzlichen Belastungen entstehen hierdurch für den Landeshaushalt (z.B. durch Ausgleichszahlungen, etc.)?

Zu 11.:

Der Senat hat erste Kontakte zu einigen Vereinen, Institutionen und privaten Betreibern aufgenommen und wird darüber hinaus zukünftig verstärkt dafür werben, Inhabern des Sozialpasses Vergünstigungen zu gewähren. Konkrete Vereinbarungen liegen noch nicht vor. Weitere Belastungen für den Landeshaushalt werden dadurch nicht entstehen, da keine Ausgleichszahlungen gewährt werden soll.

12. Profitieren auch Geringverdiener oder Rentner mit Einkünften knapp über dem Grundsicherungsniveau von diesen Vergünstigungen? Wenn ja, ab wann und in welchem Umfang?

Werden beispielsweise die Vergünstigungen in Clubs auch für Auszubildende gelten, die in der Regel über geringe Einkünfte verfügen?

Wenn nein, womit rechtfertigt der Senat diese Benachteiligung?

Zu 12.:

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 9 wird verwiesen.

13. Sofern für Geringverdiener keine Vergünstigungen geplant sind: Ist der Sozialpass bzw. Berlin-Pass noch mit dem Nachrangigkeitsprinzip von Transferleistungen für vereinbar, wonach ein Mindestbedarf abgedeckt werden muss?

Zu 13.:

Der Sozialpass ist mit dem Nachrangigkeitsprinzip von Sozialleistungen vereinbar, da er ein zusätzliches über die gesetzlichen Leistungspflichten hinausgehendes Angebot darstellt, das dazu beitragen soll, die Mobilität und den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verbessern.

Transferleistungsbezug und Mindestlohn

14. Wie lang ist die durchschnittliche Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes-II arbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Berlin (bitte in Jugendliche unter 25 Jahren und Erwachsene von 25-55 bzw. über 55 Jahren unterscheiden)?

Zu 14.:

Weder dem Senat noch der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, die hierzu auch das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit befragt hat, liegen belastbare Zahlen über die durchschnittliche Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II vor.

15. Wie hoch ist der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Berlin, die neben dem Regelsatz von 347 Euro noch den befristeten Zuschlag von 160 bzw. 80 Euro im Rahmen des § 24 SGB II beziehen?

Zu 15.:

Im Januar 2008 betrug der Anteil 2,1 Prozent. 9.378 Personen erhielten den befristeten Zuschlag.

16. Wie hoch ist der Anteil allein erziehender erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, die neben der Regelleistung Anspruch auf den Mehrbedarf gem. § 21 Absatz 3 SGB II haben und wie hoch ist dieser? Ist die Zahlung befristet?

Zu 16.:

Im Januar 2008 betrug der Anteil 12,3 Prozent. 55.474 Personen in Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden hatten Anspruch auf den benannten Mehrbedarf. Eine Befristung ist im Gesetzestext nicht enthalten.

17. Wie hoch ist der Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftiger in Berlin, die neben der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II einen Hinzuverdienst von bis zu 100 Euro monatlich bzw. von mehr als 100 Euro monatlich haben?

Zu 17.:

Hierzu liegen ebenfalls weder dem Senat noch der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg belastbare Zahlen vor.

18. Wie hoch ist das verfügbare Einkommen, das einem allein stehenden erwerbsfähigen Transferleistungsbezieher und einem allein stehenden Beschäftigten zu Mindestlohnkonditionen von 1300 Euro brutto monatlich zur Verfügung steht, wenn nachfolgende Kriterien berücksichtigt werden?

Zu 18.:

Allein stehender erwerbsfähiger Arbeitslosengeld II - Bezieher	Beschäftigter zu Mindestlohnkonditionen von 1300 Euro brutto monatlich
Regelsatz gem. SGB II	Steuerklasse I
befristeter Zuschlag gem. § 24 SGB II im ersten Jahr	Kirchensteuerpflicht
Hinzuverdienst von 100 Euro	Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
Maximalbetrag nach AV-Wohnen von 360 Euro	Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 13,8 %

Nach Berechnung der Regionaldirektion Berlin Brandenburg besteht im ersten Fall ein Anspruch in Höhe von monatlich 707,00 Euro.

Dabei kann eine Aussage über die Höhe des Zuschlags nach § 24 SGB II nicht getroffen werden, da dieser individuell festgesetzt wird. Der Zuschlag ist degressiv gestaltet und beträgt im ersten Jahr maximal 160,00 Euro monatlich.

Regelsatz	347,00 Euro
Zuschlag gem. 24. SGB II	keine Angaben möglich
Kosten der Unterkunft	360,00 Euro
Gesamtanspruch	707,00 Euro

Eine Beschäftigung unter den Prämissen des zweiten Falles ergibt gemäß einer Musterberechnung ein Nettoeinkommen von 959,91 Euro.

19. Wie verändert sich das zur Verfügung stehende Einkommen wenn man jeweils folgende Ausgaben berücksichtigt:

Zu 19.:

Allein stehender erwerbsfähiger Arbeitslosengeld II - Bezieher	Beschäftigter zu Mindestlohnkonditionen von 1300 Euro brutto monatlich
Sozialticket	Umweltkarte als Monatskarte
ein Drei-Euro-Ticket für einen Opernbesuch	30 Euro für einen Besuch in der Staatsoper (mittlere Preisklasse)?
	Telefonkosten in Höhe von 6,94 Euro
	GEZ-Gebühren für Fernseher und Radio
10 er Karte für das Schwimmbad (Hallenbad Standard)	10er Karte für das Schwimmbad (Hallenbad Standard)
Zusätzlich: Volkshochschulkurs Englisch 37,80 Euro (ermäßigt)	Zusätzlich: Volkshochschulkurs Englisch 69 Euro (normal)

Bei der Fragestellung handelt es sich um eine willkürliche Auflistung von Zahlenbeispielen, die weder geeignet sind, individuelle Lebenssituationen und Konsumverhalten sachgerecht abzubilden, noch vor diesem Hintergrund verallgemeinerbar sein können. Eine Gegenüberstellung wäre daher nicht aussagekräftig.

20. Wie verändert sich die Einnahmesituation in Frage 17, wenn jeweils noch ein zehnjähriges Kind zum Haushalt bzw. zur Bedarfsgemeinschaft gehört? (in beiden Fällen weiterhin allein erziehender Elternteil, Berücksichtigung AV-Wohnen)

Zu 20.:

Der Senat geht davon aus, dass sich die Frage nach der geänderten Einnahmesituation auf Frage 18 (und nicht 17) bezieht.

Berechnung der Regionaldirektion Berlin Brandenburg zum ersten Fall:

		Vater	Kind
Arbeitslosengeld II		347,00 Euro	
Sozialgeld			208,00 Euro
Mehrbedarf Alleinerziehung		42,00 Euro	
Kosten der Unterkunft		222, 00 Euro	222,00 Euro
davon abzusetzen: Kindergeld Einkommen			154,00 Euro
Gesamtanspruch	887,00 Euro	611,00 Euro	276,00 Euro

Eine Aussage über die Höhe des Zuschlags nach § 24 SGB II kann nicht getroffen werden, da dieser individuell festgesetzt wird. Der Zuschlag ist degressiv ausgestaltet und beträgt im ersten Jahr maximal 160,00 Euro monatlich. Er kann sich jedoch für die mit der zuschlagsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder um höchstens 60 Euro pro Kind erhöhen.

Eine Beschäftigung unter den Prämissen des zweiten Falles ergibt gemäß einer Musterberechnung ein Nettoeinkommen von 1.143,64 Euro.

21. Hält der Senat unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu Fragen 18-20 eine Mindestlohnforderung weiterhin für geeignet, die Situation Vollzeitbeschäftigter im Vergleich zu Arbeitslosen bzw. Nichtvollzeitbeschäftigten mit entsprechendem Transferleistungsbezug zu verbessern?

22. Wie viel Gehalt hat die moralische Forderung „Wer arbeitet, muss auch davon leben können“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu Fragen 18-20?

Zu 21. und 22.:

Dem Senat geht es mit seiner Mindestlohnforderung zum einen darum, dass Menschen von ihrer Arbeit leben können müssen. Dies ist nicht nur als moralisches Gebot, sondern auch als sozialstaatliches Prinzip zu verstehen. Zum anderen geht es darum, Transferleistungen an sogenannte „Aufstocker“ und damit verbunden die Lohnsubvention bestimmter Unternehmen einzudämmen.

Berlin, den 13. Juli 2008

Dr. Heidi K n a k e - W e r n e r

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales